

GWG Familienrechtspsychologische Begutachtung

München 19.11.10

Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Begutachtung möglicher Kindeswohlgefährdung, Herausnahmen und Rückführungen

Überblick: Rechtliche Möglichkeit

- Überprüfung der Kindeswohlgefährdung
- Möglichkeiten des Gerichts
- Herausnahme des Kindes aus der Familie
- Rückführung des Kindes aus der Fremdunterbringung
- Verhinderung von Rückführung
- Umgang

Überprüfung der Kindeswohlgefährdung

- Wer stellt Antrag
- Amtsermittlung (Erörterung, Sachverständiger)
- Normen (§ 1666 und § 1666a BGB)
- Verfahrensbeistand
- Ergänzungspfleger

§ 166 FamFG

Überprüfungspflicht des Gerichts

- Entzieht das Familiengericht nach einer Anrufung meist durch das Jugendamt oder aber auch anderen Dritten die elterliche Sorge nicht, da nach Ansicht des Gerichts die Schwelle des § 1666 BGB noch nicht erreicht ist und besteht weiterhin der Hilfebedarf für die Familie, der Anlaß für die Einleitung des Verfahrens war, kann das Gericht diese Entscheidung nach § 166 Abs 3 FamFG in einem angemessenen Zeitabstand überprüfen. Das Gesetz sieht in der Regel die Überprüfung nach drei Monaten vor. Damit soll sicher gestellt werden, dass die Eltern die Maßnahmen, die im Rahmen der Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG) im Zusammenwirken mit den anderen Beteiligten und dem Jugendamt auf freiwilliger Basis vereinbart wurden, auch eingehalten werden.

Möglichkeiten des Gerichts

- Anordnungen und Maßnahmen (nicht gegenüber dem Kind)
- Keine Anordnungsmöglichkeit: Ärztliche Untersuchung, Therapie, Mitwirkung, Entbindung von Schweigepflicht
- Eingriffe ins Sorgerecht
- Abänderung § 1696 BGB

§ 1666 BGB

- § 1666
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen.
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält.
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen.
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge.
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen

GWG

Grenzen

- Keine Bestrafung der Eltern
- In Zukunft ausgerichtet
- Kein Mittel um Kooperation zu erzwingen
- Teilentzug prüfen (Aufenthalt, Medizin, Schule, SGB VIII)
- Vormund Ergänzungspfleger

GWG

Herausnahme des Kindes aus der Familie

- § 1666 a BGB
- Aufgaben des Sachverständigen
- (Muss Gutachten zugänglich gemacht werden?)
- Bei beiden Eltern?

GWG

§ 1666a BGB

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen
- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

GWG

Rahmen

- Fortentwicklung der familiären Beziehung muss weiter möglich sein
- Erhöhte Anforderung bei Neugeborenen
- Kinder wollen nicht bei ihren Eltern leben

GWG

Rückführung des Kindes aus der Fremdunterbringung

- Pflegeverhältnis
- Pflegeverhältnisse auf Dauer (Überprüfungspflicht des JA)
- Stellt ein Elternteil einen Antrag nach § 1632 Abs. 1 BGB auf Herausgabe des Kindes, ist diese nur dann anzuordnen, wenn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern mit psychischen oder physischen Schädigungen verbunden sein kann
- Herausgabe an Großeltern
- Herausgabe an Adoptiveltern
- Herausgabe an andere Pflegeeltern: hier ist bereits bei einer **nicht** mit hinreichender Sicherheit auszuschließenden psychischen oder physischen Schädigung des Kindes eine Herausgabe zu verweigern

GWG

Rechte der Pflegeeltern

- Alltagssorge
- Beratungshilfeanspruch

Verhinderung von Rückführung

- Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB, wenn durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährdet werden würde (muss überprüft werden)
- Sowohl gegenüber Eltern als auch Pfleger
- Haben die Eltern im Rahmen eines Verfahrens zur Verbleibensanordnung das Kind ohne Absprache bei sich behalten, können die Pflegeeltern ihrerseits eine Herausgabe des Kindes beantragen; dieser Antrag bedarf einer eigenen Entscheidung nach § 1632 Abs 1 und Abs 3 BGB

Umgang

- Eltern (freiwillig oder per Gericht das Kind in Pflegefamilie gegeben)
- (Problemeltern, Absicht das Kind in der Familie vorschnell zu integrieren)
- Pflegeeltern, Heim
- Ergänzungsfamilie oder Ersatzfamilie
- Besonderheiten (nur Umgang oder Rückführungsoption; mehrere Personen wollen Umgang)
- Drei Monatsfrist

Ausblick

- Weitere Tagung
- Lösungsorientiertes Vorgehen

Danke